

RSETHZ 320.22

Geschäftsordnung
des Departements Mathematik
(GO D-MATH)

vom 25. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Zusammensetzung

2. Kapitel: Aufgaben

- Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben
- Art. 4 Aufgaben im Bereich Forschung
- Art. 5 Aufgaben im Bereich Lehre
- Art. 6 Budgetierung, Mittelverteilung und Ressourcenkommission
- Art. 7 Stellung der Departementsangehörigen
- Art. 8 Departementseigene Einrichtungen
- Art. 9 Forschungsinstitut für Mathematik (FIM)

3. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Departementskonferenz

- Art. 10 Aufgaben der Departementskonferenz
- Art. 11 Zusammensetzung der Departementskonferenz
- Art. 12 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

2. Abschnitt: Professorenkonferenz

- Art. 13 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Professorenkonferenz

3. Abschnitt: Unterrichtskommissionen

- Art. 14 Bestand und Zuständigkeitsbereich

1. Unterabschnitt: Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

- Art. 15 Aufgaben der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW
- Art. 16 Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW
- Art. 17 Sitzungsordnung der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

2. Unterabschnitt: Gemeinsame Unterrichtskommission D-MATH und D-PHYS (GemUK)

- Art. 18 Aufgaben der gemeinsamen Unterrichtskommission D-MATH und D-PHYS (GemUK)
- Art. 19 Zusammensetzung der GemUK
- Art. 20 Sitzungsordnung der GemUK

4. Abschnitt: Notenkonferenz

- Art. 21 Notenkonferenz
- Art. 22 Vertretung der Studierenden an der Notenkonferenz

5. Abschnitt: Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher und Stellvertretung

Art. 23 Aufgaben der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung

Art. 24 Ernennung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung

6. Abschnitt: Studiendirektorinnen/Studiendirektoren und Stellvertretung

Art. 25 Bestand und Wahl der Studiendirektorinnen/Studiendirektoren und der Stellvertretung

Art. 26 Aufgaben der Studiendirektorinnen/Studiendirektoren und der Stellvertretung

7. Abschnitt: Departementsausschuss (Ausschuss)

Art. 27 Aufgaben

Art. 28 Zusammensetzung

Art. 29 Geschäftsordnung

8. Abschnitt: Ausschuss RW und Fachberaterin/Fachberater RW

Art. 30 Aufgaben des Ausschusses RW

Art. 31 Zusammensetzung des Ausschusses RW

Art. 32 Fachberaterin/Fachberater RW

4. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 33 Assoziierungen

5. Kapitel: Departementskoordinatorin/Departementskoordinator

Art. 34 Departementskoordinatorin/Departementskoordinator

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderungen von Art. 18 – 20

Art. 36 Inkrafttreten

Anhang I

Liste der selbständigen Professuren, der Professuren der Institute und der assoziierten Mitglieder

Anhang II

Wahlreglement zur Wahl der vier regulären Mitglieder des Ausschusses RW durch die DK D-MATH und RW

Geschäftsordnung des Departements Mathematik (GO D-MATH)

vom 24. Mai 2016 (Stand am 1. Oktober 2016)

Das Departement Mathematik,

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff

¹ Das Departement Mathematik (D-MATH, nachfolgend „Departement“ genannt) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Mathematik tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung des Departements wird von der Schulleitung festgelegt. Zurzeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten, selbständigen Professuren und Departementsangehörigen zusammen:

(a) Institute:

- 1) das Seminar für angewandte Mathematik;
- 2) das Seminar für Statistik;
- 3) das Institut für Operations Research.

(b) Selbständige Professuren gemäss Anhang I.

(c) Reguläre Departementsangehörige sind:

- 1) die dem Departement zugewiesenen Professorinnen und Professoren;
- 2) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- 3) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeitenden der dem Departement zugewiesenen Institute, Professuren und departementseigenen Einrichtungen;
- 4) die in den Studiengängen des Departements und in den Programmen der universitären Weiterbildung des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen/ Hörer.

(d) Assoziierte Departementsangehörige (siehe Anhang I).

² Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 der Organisationsverordnung (OV) geregelt. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 10 Abs. 3 Bst. d, Art. 11 Abs. 1 und Art. 33 dieser Geschäftsordnung (GO) festgehalten.

¹ RSETHZ 201.021

2. Kapitel: Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

Das Departement nimmt die ihm durch Art. 32 – 36 der OV zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 4 Aufgaben im Bereich Forschung

¹ Das Departement behandelt Grundsatzfragen der Koordination der verschiedenen Forschungsbereiche seiner Mitglieder.

² Die zuständigen Departementsangehörigen sind für die Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben sowie für die Verwaltung und den Betrieb direkt verantwortlich.

³ Das Departement äussert sich zuhanden der Schulleitung zur Bestellung der Leitung des Forschungsinstitutes für Mathematik.

Art. 5 Aufgaben im Bereich Lehre

¹ Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge und Programme der universitären Weiterbildung.

² Es organisiert und erbringt den Mathematikunterricht für alle Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen und betreut die didaktische Ausbildung in Mathematik (Lehrdiplom und Didaktik-Zertifikat).

³ Es koordiniert die Inhalte der Lehrveranstaltungen in Mathematik an der ETH Zürich und den Einsatz der durch das Departement beauftragten Lehrpersonen.

Art. 6 Budgetierung, Mittelverteilung und Ressourcenkommission

¹ Die Departementskonferenz regelt die Budgetierung sowie die Verteilung der für den Grundauftrag zugesprochenen Mittel. Zu diesem Zweck erlässt die Departementskonferenz Richtlinien unter Beachtung des in Art. 31 Abs. 4 Bst. a der OV festgehaltenen Grundsatzes und setzt eine Ressourcenkommission ein.

² Die Ressourcenkommission besteht aus:

- (a) der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher;
- (b) der Stellvertretung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers;
- (c) der Direktorin/dem Direktor des FIM;
- (d) der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek;
- (e) der Leiterin oder dem Leiter der Raumplanungskommission;
- (f) der Kommunikationsverantwortlichen/dem Kommunikationsverantwortlichen; und
- (g) je einer Professorenvertretung der Institute des Departements;
- (h) Die Professorenkonferenz kann als Vertretung der selbständigen Professuren ein zusätzliches Mitglied in die Ressourcenkommission wählen.

³ Sie kann der Departementskonferenz, nach Anhörung der Betroffenen, Änderungen der Zuteilung vorschlagen. Sie beachtet dabei Zusagen der Schulleitung, welche ad personam erfolgt sind.

⁴ Die Ressourcenkommission nimmt ihre Aufgaben gemäss den «Richtlinien des Departements Mathematik (D-MATH) zur aktiven Bewirtschaftung der Reserven» sowie deren Detailbestimmungen wahr.

Art. 7 Stellung der Departementsangehörigen

¹ Alle Departementsangehörigen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung der Departementsaufgaben nach Art. 3 – 6 mitzuwirken.

² Die Institute und selbständigen Professuren gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. (a) und (b) stellen die ihnen unterstellten Assistierenden für Unterrichtsaufgaben im Rahmen des Assistierendenpools (siehe Art. 8 Abs.1) zur Verfügung.

Art. 8 Departementseigene Einrichtungen

¹ Das Departement betreibt bzw. bewirtschaftet:

- (a) die Mathematikbibliothek;
- (b) gemeinsame Informatikmittel;
- (c) den Assistierendenpool.

² Es stellt die Einrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. (a) und (b) seinen Mitgliedern zur Verfügung. Mit Hilfe des Assistierendenpools koordiniert es den Einsatz der Assistierenden im Unterricht.

Art. 9 Forschungsinstitut für Mathematik (FIM)

¹ Das Forschungsinstitut für Mathematik (FIM) ist dem Departement angegliedert.

² In seinen Geschäften und Entscheidungen ist es unabhängig vom Departement.

- 2 Der Leiter des Forschungsinstitutes informiert die Departementskonferenz regelmässig über die Aktivitäten des FIM.

3. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Departementskonferenz

Art. 10 Aufgaben der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Sie hat zusätzlich zu den in Art. 46 Abs. 2 der OV genannten Aufgaben namentlich noch folgende Aufgaben:

- (a) sie unterstützt die Unterrichtseinheiten im Hinblick auf einen qualitativ hochstehenden und in den Lehrinhalten koordinierten Unterricht;
- (b) sie wählt die Mitglieder des Departementsausschusses (Art. 28) sowie die Mitglieder der departementseigenen Kommissionen;
- (c) sie erlässt Benutzungsordnungen und Richtlinien für die Einrichtungen nach Art. 8 Abs.1;
- (d) sie beschliesst über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern sowie über deren Rechte und Pflichten;
- (e) sie legt in Absprache mit den Betroffenen die Verteilung der regelmässig abzuhaltenden Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrkörpers fest;
- (f) sie kann dem Präsidenten Vorschläge für die personelle Besetzung von Professuren unterbreiten;
- (g) sie regelt die Mittelverteilung gemäss Art. 6 Abs. 1;
- (h) auf Antrag der Unterrichtskommissionen (Art. 14) verabschiedet sie:
 - 1) die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung;
 - 2) die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich² zuhanden der Rektorin/des Rektors.
- (i) sie wählt, unter Beachtung des aktiven Wahlrechts nach Art. 11 Abs. 4:
 - 1) die Fachberaterin/den Fachberater für den Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften (BSc und MSc), nachfolgend „Fachberaterin/Fachberater RW“ genannt;
 - 2) den Ausschuss RW nach Massgabe des diesbezüglichen Wahlreglements.

³ Die Departementskonferenz kann für einzelne ihrer Aufgaben spezielle Organe schaffen.

Art. 11 Zusammensetzung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

² SR 414.135.1

- (a) allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professorinnen und -Professoren;
- (b) fünf Vertretungen des akademischen Mittelbaus, ausgenommen Senior Scientists;
- (c) fünf Vertretungen der Studierenden und Hörerinnen/Hörer der Studiengänge des Departements;
- (d) der Departementskoordinatorin/dem Departementskoordinator, der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator und drei weiteren Vertretungen der administrativen und technischen Mitarbeitenden;
- (e) den assoziierten Departementsangehörigen;
- (f) den Senior Scientists im Departement;
- (g) den Privatdozentinnen/Privatdozenten in Mathematik (mit beratender Stimme).

² Die in Abs. 1 Bst. b – d genannten Vertretungen von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher über Rücktritte und neugewählte Vertretungen.

³ Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4.

⁴ Bei Geschäften, die den Studiengang RW betreffen (Wahl der Studiendirektorin/des Studiendirektors RW, der Fachberaterin/des Fachberaters RW und des Ausschusses RW sowie Geschäfte nach Art. 10 Abs. 2 Bst. h), werden all jene Mitglieder des Lehrkörpers der beteiligten Departemente eingeladen, die auf der entsprechenden Liste des Ausschusses RW aufgeführt sind (vgl. Art. 30 Bst. c). Sie haben für diese Geschäfte das Stimmrecht. Zudem sind bei der Wahl des Ausschusses RW nur jene Dozierenden stimmberechtigt, die auf der genannten Liste aufgeführt sind.

Art. 12 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

¹ Es gilt die Sitzungsordnung gemäss Art. 48 der OV.

² Die Departementskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zusammen sowie auf Verlangen:

- (a) der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers oder der Stellvertretung;
- (b) des Departementsausschusses oder
- (c) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

³ Die Departementskonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen von Anträgen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Abschnitt: Professorenkonferenz

Art. 13 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Professorenkonferenz

¹ Die Professorenkonferenz hat die in Art. 49 Abs. 1 der OV genannten Aufgaben. Ausserdem nimmt sie Stellung zu Anträgen für die Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

² Sie setzt sich aus allen dem Departement angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professorinnen und -Professoren sowie den am Departement angestellten Titular-Professorinnen und -Professoren zusammen.

³ Zur Behandlung von Beförderungen sind nur Professorinnen und Professoren der Zielstufe oder einer höheren Stufe anwesend.

⁴ Die Professorenkonferenz findet in der Regel im Anschluss an die Departementskonferenz statt. Sie wird von der Vorsteherin/vom Vorsteher, dessen Stellvertretung oder auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einberufen.

⁵ Die Professorenkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁶ Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

3. Abschnitt: Unterrichtskommissionen

Art. 14 Bestand und Zuständigkeitsbereich

Im Departement bestehen die folgenden Unterrichtskommissionen:

- (a) Unterrichtskommission Mathematik, zuständig für die Studiengänge Mathematik (BSc und MSc), Statistik (MSc) und Quantitative Finance (MSc);
- (b) Unterrichtskommission Rechnergestützte Wissenschaften (RW), zuständig für den Studiengang RW (BSc und MSc);
- (c) Gemeinsame Unterrichtskommission D-MATH und D-PHYS (GemUK), zuständig für einen Teilbereich der Bachelor-Studiengänge Mathematik und Physik.

1. Unterabschnitt: Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

Art. 15 Aufgaben der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

¹ Die Unterrichtskommissionen Mathematik und RW nehmen regelmässig zum Studienbetrieb in den Studiengängen ihres Zuständigkeitsbereichs Stellung und beantragen der Departementskonferenz:

- (a) notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente, hierzu gehört insbesondere auch das Festlegen der im jeweiligen Studiengang obligatorisch zu absolvierenden Lerneinheiten;
- (b) die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³.

² Sie können von sich aus Initiativen zur Weiterentwicklung der studienbezogenen Reglemente ergreifen und in Koordination mit beteiligten Departementen die Bildung von entsprechenden Arbeitsgruppen veranlassen.

³ Für die Unterrichtskommission Mathematik bleiben die Bestimmungen nach Art. 18 vorbehalten.

Art. 16 Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

¹ Die Unterrichtskommission Mathematik setzt sich zusammen aus:

- (a) drei Mitgliedern des Lehrkörpers, darunter die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren der Studiengänge Mathematik und Statistik;
- (b) drei Mitgliedern des akademischen Mittelbaus;
- (c) drei Studierenden aus den Studiengängen des Zuständigkeitsbereichs;
- (d) der Studienkoordinatorin/dem Studienkoordinator für die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht);
- (e) der Lehrspezialistin/dem Lehrspezialisten (ohne Stimmrecht).

² Die Unterrichtskommission RW setzt sich zusammen aus:

- (a) drei Mitgliedern des Lehrkörpers, darunter der Studiendirektorin/dem Studiendirektor RW, der Fachberaterin/dem Fachberater RW sowie einem Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Departements;
- (b) drei Mitgliedern des akademischen Mittelbaus aus dem D-MATH oder aus anderen beteiligten Departementen;
- (c) drei Studierenden aus dem Studiengang RW (BSc und MSc).

³ Die drei Gruppen nach Abs. 1 Bst. a – c bzw. Abs. 2 Bst. a – c bestimmen ihre Vertretung in der jeweiligen Unterrichtskommission nach eigenem Verfahren.

⁴ Betreffen Reglementsänderungen Dienstleistungen anderer Departemente oder Universitäten, so nehmen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme teil. Für die Unterrichtskommission Mathematik bleiben die Bestimmungen nach Art. 18 vorbehalten.

⁵ Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Unterrichtskommission kann Gäste einladen.

⁶ Die Unterrichtskommissionen konstituieren sich selbst.

³ SR 414.135.1

Art. 17 Sitzungsordnung der Unterrichtskommissionen Mathematik und RW

¹ Die Unterrichtskommissionen Mathematik und RW treten normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- (a) ihrer Vorsitzenden/ihres Vorsitzenden;
- (b) der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers;
- (c) der/des zuständigen Studiendirektorin/Studiendirektors; oder
- (d) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

² Die Unterrichtskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und von jeder Gruppe nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a – c bzw. Abs. 2 Bst. a – c mindestens eine Vertretung anwesend ist.

³ Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Unterabschnitt: Gemeinsame Unterrichtskommission D-MATH und D-PHYS (GemUK)**Art. 18** Aufgaben der gemeinsamen Unterrichtskommission D-MATH und D-PHYS (GemUK)

¹ Die gemeinsame Unterrichtskommission des D-MATH und D-PHYS (GemUK) ist für folgende Teile der Bachelor-Studiengänge Mathematik und Physik zuständig:

- (a) für die obligatorischen Lerneinheiten der Basisjahre Mathematik und Physik; und
- (b) für die gemeinsamen obligatorischen Lerneinheiten des übrigen Bachelor-Studiums Mathematik und Physik.

² Die GemUK verfügt für die Teile nach Abs. 1 über die Rechte und Pflichten nach Art. 15; davon ausgenommen ist jedoch das Festlegen der im jeweiligen Bachelor-Studiengang obligatorisch zu absolvierenden Lerneinheiten. Letzteres gehört in den Kompetenzbereich der jeweils departementalen Unterrichtskommission Mathematik bzw. Physik. Diese berücksichtigt dabei das in den Studienreglementen verankerte Prinzip des auflagenfreien Übertritts nach dem Basisjahr zwischen den beiden Bachelor-Studiengängen.

Art. 19 Zusammensetzung der GemUK

¹ Die GemUK setzt sich zusammen aus:

- (a) den Mitgliedern der Unterrichtskommission Mathematik nach Art. 16 Abs. 1; und
- (b) den Mitgliedern der Unterrichtskommission Physik des D-PHYS nach Art. 13 der GO D-PHYS.

² Betreffen Reglementsänderungen Dienstleistungen anderer Departemente oder Universitäten, so nehmen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme teil.

³ Der Vorsitzende der GemUK kann Gäste einladen.

⁴ Die GemUK konstituiert sich selbst und kann sich ein Organisationsreglement geben.

Art. 20 Sitzungsordnung der GemUK

¹ Die GemUK tritt in der Regel unmittelbar vor den departementalen Unterrichtskommissionen Mathematik bzw. Physik zusammen, dazu auf Verlangen:

- (a) ihrer Vorsitzenden/ihres Vorsitzenden;
- (b) der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers des D-MATH oder D-PHYS;
- (c) der Studiendirektorin/des Studiendirektors Mathematik oder Physik; oder
- (d) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

² Die GemUK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und aus beiden Departementen von jeder Gruppe (Lehrkörper, akademischer Mittelbau, Studierende) mindestens eine Vertretung anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Falls ein Antrag der GemUK von den Departementskonferenzen des D-MATH und D-PHYS nicht in derselben Form verabschiedet wird (angenommen vs. abgelehnt, abgeändert vs. nicht abgeändert), so gilt folgendes Verfahren:

- (a) Der Antrag wird an die GemUK zurückgewiesen, gegebenenfalls mit dem Auftrag zur Überarbeitung bzw. Differenzbereinigung.
- (b) Wird derselbe, allenfalls revidierte Antrag von den beiden Departementen ein zweites Mal nicht in derselben Form verabschiedet, so entscheidet die Rektorin/der Rektor über den Antrag.

4. Abschnitt: Notenkonzferenz

Art. 21 Notenkonzferenz

Für die Notenkonzferenz gelten die Bestimmungen von Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁴ und der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁵ der Rektorin/des Rektors. Im Weiteren gilt:

- (a) Nach jeder Prüfungssession findet eine Notenkonzferenz statt.
- (b) Sie wird in der Regel für alle Bachelor- und Master-Studiengänge (BSc/MSc) des D-MATH und D-PHYS gemeinsam durchgeführt. Davon ausgenommen sind die Bachelor-

⁴ SR 414.135.1

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

und Master-Studiengänge Rechnergestützte Wissenschaften, für welche die Notenkonferenz separat durchgeführt werden kann.

- (c) Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren (oder ihre Stellvertretung) des D-MATH und D-PHYS leiten – innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – die Notenkonferenz; gegenseitige Stellvertretungen, auch departementsübergreifend, sind zulässig.
- (d) Stimmberechtigt sind bei jeder Entscheidung über die Bewertung der Leistungen nur die folgenden Personen:
 - 1) die an der jeweiligen Basisprüfung bzw. dem jeweiligen Prüfungsblock oder gegebenenfalls an der jeweiligen Einzelprüfung beteiligten Examinatorinnen/Examinatoren; sowie
 - 2) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Notenkonferenz.

Art. 22 Vertretung der Studierenden an der Notenkonferenz

¹ Zu den Notenkonferenzen werden als Gäste zwei Vertretungen der Studierenden eingeladen. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Behandelt die Notenkonferenz die Bewertung der von einer Studierendenvertreterin/einem Studierendenvertreter erbrachten Leistungen, so muss sie/er während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

³ Die Studierenden bestimmen ihre Vertretung nach eigenem Verfahren.

5. Abschnitt: Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher und Stellvertretung

Art. 23 Aufgaben der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung

¹ Die Aufgaben der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung sind in Art. 56 der OV geregelt.

² Sie/er beruft die Sitzungen der Departementskonferenz, der Professorenkonferenz und des Departementsausschusses ein, führt ihren Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

³ Sie/er leitet die ihm zugehende Information an die Departementsangehörigen weiter.

⁴ Sie/er sorgt für Kurzprotokolle der Sitzungen der Departementskonferenz und des Ausschusses.

⁵ Ihr/ihm sind die Einrichtungen gemäss Art. 8 unterstellt.

Art. 24 Ernennung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung

Die Ernennung der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und der Stellvertretung ist in Art. 55 der OV geregelt.

6. Abschnitt: Studiendirektorinnen/Studiendirektoren und Stellvertretung

Art. 25 Bestand und Wahl der Studiendirektorinnen und Studiendirektoren und ihrer Stellvertretung

¹ Es werden drei Studiendirektorinnen/Studiendirektoren eingesetzt, die für die Belange der folgenden Studiengänge verantwortlich sind:

- (a) Studiendirektorin/Studiendirektor Mathematik und Service-Lehre, verantwortlich für die Studiengänge Mathematik (BSc und MSc) und für die Servicelehrveranstaltungen;
- (b) Studiendirektorin/Studiendirektor RW, verantwortlich für den Studiengang RW (BSc und MSc);
- (c) Studiendirektorin/Studiendirektor Statistik, verantwortlich für den Studiengang Statistik (MSc).

² Die Departementskonferenz wählt die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements. Als Stellvertretung der Studiendirektorin/des Studiendirektors RW ist auch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin/ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor eines anderen beteiligten Departements wählbar.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Aufgaben der Studiendirektorinnen und Studiendirektoren und ihrer Stellvertretung

Die Studiendirektorinnen/Studiendirektoren oder ihre Stellvertretung haben – innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – zusätzlich zu den in Art. 57 der OV und in weiteren einschlägigen Rechtserlassen⁶ festgelegten Aufgaben insbesondere noch folgende Aufgaben:

- (a) sie sind Mitglied der jeweiligen Unterrichtskommission und nehmen an der Studienkonferenz teil;
- (b) sie genehmigen das Studienprogramm der Studierenden, die in die Mobilität gehen, und entscheiden über die Anrechenbarkeit der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen;
- (c) bei Gesuchen um die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen stellen sie z. H. der Rektorin/des Rektors Antrag auf Anrechnung oder Nichtanrechnung der jeweiligen Studienleistungen;
- (d) sie leiten die Notenkonferenz nach Massgabe von Art. 21 Bst. c;
- (e) unter Berücksichtigung der Vorschläge der Betroffenen und nach allfälligen weiteren

⁶ Zu den einschlägigen Rechtserlassen gehören insbesondere: Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, Zulassungsverordnung ETH Zürich, Studienreglemente, Weisungen und Ausführungsbestimmungen der Rektorin/des Rektors, Disziplinarordnung ETH Zürich usw. Siehe auch den „Leitfaden für Studiendelegierte“; zu finden unter: <https://www.ethz.ch/de/die-eth-zuerich/lehre/lehrentwicklung/dokumente.html>

Konsultationen entwirft der Studiendirektor Mathematik und Service-Lehre die Verteilung der regelmässig abzuhaltenden Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrkörpers.

7. Abschnitt: Departementsausschuss (Ausschuss)

Art. 27 Aufgaben

¹ Der Departementsausschuss (Ausschuss) führt die laufenden Geschäfte des Departements im Rahmen der von der Departementskonferenz erlassenen Direktiven.

² Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:

- (a) Er bereitet die Geschäfte der Departementskonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus;
- (b) er plant den kurz- und mittelfristigen Ausbau der Infrastruktur des Departements.

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher, deren/dessen Stellvertretung, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor Mathematik und Service-Lehre, bis zu vier von der Departementskonferenz aus ihren Reihen gewählten Professorinnen/Professoren sowie einem Mitglied der in Art. 11 Abs. 1 Bst. b – d genannten Gruppen.

² Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³ Im Übrigen wird das Wahlverfahren durch die Departementskonferenz geregelt.

Art. 29 Geschäftsordnung

Die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für den Ausschuss mit folgenden Zusätzen:

- (a) Der Ausschuss tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Semester. Er wird von der Departementsvorsteherin/vom Departementsvorsteher einberufen.
- (b) Der Ausschuss kann spezielle Aufgaben zur Behandlung an ad-hoc-Gruppen übertragen; das Departement ist hierüber zu informieren.

8. Abschnitt: Ausschuss RW und Fachberaterin/Fachberater RW

Art. 30 Aufgaben des Ausschusses RW

Der Ausschuss RW hat folgende Aufgaben:

- (a) Er befasst sich mit der Vorbereitung der Aufgaben, die den Studiengang RW betreffen.

- (b) Er berät die Studiendirektorin/den Studiendirektor RW und die Unterrichtskommission RW.
- (c) Er führt eine Liste mit allen am Studiengang RW beteiligten Dozierenden (siehe dazu auch Art. 11 Abs. 4).

Art. 31 Zusammensetzung des Ausschusses RW

¹ Der Ausschuss RW setzt sich zusammen aus:

- (a) der Studiendirektorin/dem Studiendirektor RW;
- (b) der Fachberaterin/dem Fachberater RW; und
- (c) maximal vier weiteren, von der Departementskonferenz auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern des Lehrkörpers anderer beteiligter Departemente; Wiederwahl ist möglich.

² Der Ausschuss RW konstituiert sich selbst und kann sich ein Organisationsreglement geben.

Art. 32 Fachberaterin/Fachberater RW

Die Departementskonferenz wählt die Fachberaterin/den Fachberater RW aus dem Kreis des Lehrkörpers der beteiligten Departemente für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

4. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige

Art. 33 Assoziierungen

Die Departementskonferenz kann Professorinnen/Professoren oder andere Hochschulangehörige mit engen Beziehungen zum Departement als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die assoziierten Mitglieder sind in der Departementskonferenz stimmberechtigt.

5. Kapitel: Departementskoordinatorin/Departementskoordinator

Art. 34 Departementskoordinatorin/Departementskoordinator

¹ Die Departementskoordinatorin/der Departementskoordinator untersteht der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher.

² Sie/er unterstützt die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher in allen administrativen Belangen.

³ Die Departementskonferenz kann auf Antrag der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers der Departementskoordinatorin/dem Departementskoordinator Geschäfte zur selbständigen Bearbeitung übertragen.

⁴ Die Departementskoordinatorin/der Departementskoordinator berichtet regelmässig den Konferenzen und Kommissionen des Departements.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderungen von Art. 18 – 20

Änderungen von Art. 18 – 20 sind nur möglich, wenn das D-PHYS in seiner Geschäftsordnung betr. GemUK auf denselben Zeitpunkt dieselben materiellen Änderungen vornimmt.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements vom 11. Dezember 2018.

Datum

5. 10. 2021

Der Vorsteher des Departements Mathematik

(Prof. Robert Weismantel)

Genehmigt am

11. 10. 2021

Der Präsident der ETH Zürich

(Prof. Joël Mesot)

Anhang I

Liste der selbständigen Professuren (Art. 2 Abs. 1 Bst. b):

B. Acciaio, P. Biran, M. Burger, A. Cannas da Silva, P. Cheridito, F. Da Lio, M. Einsiedler, P. Feller, A. Figalli, L. Halbeisen, P. Hintz, N. Hungerbühler, M. Iacobelli, T. Ilmanen, O. Imamoglu, E. Kowalski, U. Lang, S. Mayboroda, R. Pandharipande, R. Pink, D. Possamaï, T. Rivière, M. Schweizer, J. Serra, V. Tassion, J. Teichmann, T. Willwacher, M. Wüthrich, S. Zerbès.

Liste der Professuren des Seminars für Angewandte Mathematik (SAM):

R. Alaifari, H. Ammari, R. Hiptmair, S. Mishra, C. Schwab.

Liste der Professuren des Seminars für Statistik (SfS):

Y. Chen, F. Balabdaoui, P. Bühlmann, N. Meinshausen, J. Peters, J. Ziegel.

Liste der Professuren des Instituts für Operations Research (IFOR):

A. Bandeira, B. Sudakov, R. Weismantel, R. Zenklusen.

Liste der assoziierten Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Bst. d):

H. Böleskei (D-ITET), W. Farkas (UZH), G. Haller (D-MAVT), A. Steger (D-INFK).

Stand: 1. März 2024

Anhang II

Wahlreglement zur Wahl der vier regulären Mitglieder des Ausschusses RW durch die DK D-MATH und RW

1. Die Wahl wird mindestens neun Wochen vor dem Termin den Stimmberechtigten angekündigt.
2. Kandidaten melden schriftlich ihr Interesse beim Studiendirektor RW/CSE bis spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin an. Kandidieren kann jeder Stimmberechtigte. Die Kandidatur wird schriftlich bestätigt und gilt damit als angemeldet. Vier Wochen vor der Wahl wird die Liste der Kandidaten publiziert.
3. Jeder an der Sitzung anwesende Stimmberechtigte hat vier Stimmen und kann jedem Kandidaten maximal eine davon geben. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine schriftliche und geheime Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten, bei der jeder Stimmberechtigte genau eine Stimme hat.